

Stellungen zu seinen schwächeren Nachbarn zu regeln, indem es ihnen gegenüber die Anwendung des Reiches einschränkt. Die Entmilitarisierung des Rheinlandes war nicht nur ein Element der französischen und der belgischen Sicherheit, sie interessierte das politische Statut ganz Europas; der deutsche Plan bringt keinerlei Garantie, die ihr eventuelles Verschwinden aufzuheben würde.

### VI. Deutschlands Vorschläge „ungenügend“

Die Feststellung ist unabweisbar, daß Deutschland mit Vorschlägen antwortet, die zur Festigung des Friedens in Europa ausgesprochen ungenügend sind. Wenn Deutschland sich bereit erklärt, mit jedem seiner Grenzstaaten im Südosten und Nordosten unmittelbar über den Abschluß von Nichtangriffsverträgen zu verhandeln, so geht es nicht davon aus, daß diese Verträge in ein kollektives System eingefügt werden, und geht noch weniger davon aus, daß den Verträgen Garantien des gegenseitigen Beistandes beigegeben werden sollen. Zweifelhafte Nichtangriffsverträge ohne irgendeine Bestimmung über gegenseitige Hilfe und Beistand zugunsten des etwaigen Opfers einer brutalen Vertragsviolation oder eines Gewaltstreiches würden zu den Verpflichtungen nicht hinzureichen, die sich für Deutschland wie für seine Nachbarn bereits aus dem Pakt von Paris im Jahre 1928 ergeben.

Die europäische Sicherheit bildet ein Ganzes und der Grundgedanke der kollektiven Sicherheit ist nicht nur für einen Teil des Kontinents. Frankreich, das nicht nur auf die Wahrung seiner Freundschaften, sondern auch seiner Verpflichtungen als Völkerbundmitglied bedacht ist, kann keine Regelung der europäischen Sicherheit in Betracht ziehen, um dermaßen sich an der Sicherheit des übrigen Europas desinteressieren zu lassen.

### Loblied auf den Sowjetpakt

Der Abschluß des französisch-sowjetischen Paktes hat dem Reich den Vorwand geliefert, den es suchte, um sich den Verpflichtungen des Vertrages von Locarno zu entziehen; es hat die Drohung gegen seine eigene Sicherheit gerichteter militärischer Allianzen herausgestellt; es ist daher merkwürdig, daß es nicht in seinem eigenen Interesse den Abschluß irgendeines Nichtangriffspaktes mit der Sowjetunion beschleunigt. Vor einem Jahre während der Stresa-Konferenz hat sich die deutsche Regierung bereit erklärt, ein solches Abkommen abzuschließen und dabei zuzustimmen, daß neben diesem Abkommen zwischen Russland und den anderen Mächten Verträge über gegenseitige Hilfeleistung Platz greifen. Die deutsche Einstellung hat sich also geändert; aus welchen Gründen und mit welchem Ziel?

### Um Deutschlands Rückkehr nach Genf

Es ist wahr, daß Deutschland sich bereit erklärt, in den Völkerbund zurückzukehren. Seitdem Deutschland Genf verlassen hat, hat die Regierung der Republik unablässig betont, daß die europäische Sicherheit nur im Rahmen des Völkerbundes verwirklicht werden könnte. Sie wäre also nicht die letzte, die sich über den am 7. März verkündeten Beschluß der Reichsregierung freuen würde. Sie muß jedoch eine Frage stellen: Wie könnte Deutschland vor der Lösung der Krise, die es durch seine Politik der vollendeten Tatsachen hervorgerufen hat, als ein Staat betrachtet werden, der „tatsächliche Verhältnisse für seine ernsthafte Absicht abt, seine internationalen Verpflichtungen einzuführen“. Die Rückkehr Deutschlands in den Völkerbund würde sich gegenwärtig in Unklarheit verlieren.

### Sorge um deutsche Kolonialansprüche

Die Reichsregierung hat in dringlicher Form als vor wenigen Wochen ihre kolonialen Ansprüche in Erinnerung gebracht und damit doch wohl zu verstehen geben wollen, daß sie sich in Ermahnung einer für sie befriedigenden Lösung vorbehalten würde, dann von neuem aus dem Völkerbund auszutreten. Und was die herbeizuführende Trennung zwischen Völkerbundpakt und Friedensvertrag betrifft, so muß man von dieser schon öfter vorgetragenen Normel sagen, daß über ihren Sinn niemals Klarheit geschaffen worden ist.

Die Reichsregierung formuliert einen anderen Vorschlag, der mit den Grundgedanken des Paktes vereinbar erscheint; indem sie anreut, daß die Einhaltung der abschließenden Vereinbarungen durch ein Schiedsgericht sichergestellt werde, dessen Entscheidung obligatorisch sein sollen, schaltet sie nicht nur jedes Einzelne des Ständigen Internationalen Gerichtshofes aus, sondern scheint auch im voraus die Zuständigkeit des Rates abzuschneiden.

Würde im Falle der Verletzung eines der Nichtangriffverträge, deren Abschluß Deutschland beabsichtigt, diese Verletzung unter die Zuständigkeit des Völkerbundes fallen? Wenn dem nach der Absicht der deutschen Regierung nicht so sein sollte, so müßte man schließen, daß die Rückkehr des Reiches in den Völkerbund als ein Mittel zum Eingreifen in die Politik anderer Staaten (!) in Aussicht genommen ist.

## Das zweite Schriftstück: Die Gegenvorschläge

Die französische Regierung veröffentlicht ihre Gegenvorschläge zum deutschen Friedensplan in Gestalt folgender Erklärung:

### Seinen Uebereicherungen getreu . . .

„Frankreich, seinen Uebereicherungen getreu, erklärt, daß es den Frieden nicht in Sicherheit für sich allein oder in unvollständigen Pakt suchen will, die die Gefahr des Krieges weiter bestehen lassen. Der Frieden mit allen, der absolute und dauerhafte Frieden, der Frieden, in der Gleichberechtigung, der vertrauensvolle Frieden in der Ehre für alle und in der Achtung vor dem geachteten Wort, der glückliche und sichere Frieden durch nützlichenden internationalen Austausch, der auf die tödliche Rivalität des wirtschaftlichen Nationalisismus folgt, der wahre Frieden durch eine umfassende Beschränkung der Rüstungen, die zur Abhaltung führt, dieser Frieden ist es, den die Regierung der französischen Republik den anderen Staaten unter Bedingungen anbietet, die trotz ihres Ernstes Europas neue Möglichkeiten für eine Einigung zu bieten scheinen.“

### Die „kollektiven Sicherheiten“ haben voran

Eine kleine Anzahl von genau festgelegten Regeln muß es allen Regierungen guten Willens, die dem friedlichen Wunsch der Völker Rechnung tragen, erlauben, sich zu einigen und dadurch zu bewirken, daß ihnen folgende aufbauende Gedanken gemeinsam sind:

### Kollektive Sicherheiten, gegenseitiger Beistand, Abrüstung, wirtschaftliche Zusammenarbeit, europäischer Zusammenschluß der Kreditbanken, der Arbeit, der Intelligenz und des Willens der Völker für den Frieden gegen den Krieg, für den Wohlstand gegen das Elend. Das sind die großen Linien des Aktionsplanes für den Frieden, den die aus dem französischen Volk hervorgegangene Regierung in seinem Namen anbietet.“

### Sieben Punkte des ersten Teils

Die Erklärung führt nun in ihrem Teil I folgende Grundzüge an:

1. Der erste Grundgedanke für internationale Beziehungen muß die Anerkennung der Gleichberechtigung und der Unabhängigkeit aller Staaten ebenso wie die Achtung vor übernommenen Verpflichtungen sein.

men ist, ohne daß irgendein wesentlicher Element der deutschen Politik der Kontrolle des Bundes unterstellt sein dürfte.

### VII.

#### Französische Abrüstungswünsche

Die Reichsregierung scheint sich nur mit größter Umficht auf den Weg der Rüstungsbeschränkung begeben zu wollen. Die Begrenzung der Aufstellungen scheint von dem deutschen Plan weder vom qualitativen noch vom quantitativen Gesichtspunkt aus in Betracht gezogen zu werden. Das die Rüstungen anlangt, so ist eine quantitative Begrenzung nicht einmal vorgeschlagen, und wenn von einer qualitativen Begrenzung gesprochen wird, so wird doch nicht gesagt von dem Ausmaß eines wirksamen Kontrollsystems, das die unerläßliche Vorbedingung dafür wäre.

Allerdings schlägt die deutsche Regierung vor, daß der Humanisierung des Krieges Aufmerksamkeit geschenkt werden soll. Die französische Regierung kann nicht daran denken, einen solchen Vorschlag jemals abzulehnen. Aber wichtiger als den Krieg zu humanisieren ist es, ihn ummöglich zu machen, indem man gegen den etwaigen Angreifer das wirksame und sofortige Vorgehen der Gesamtheit organisiert. Die Reichsregierung hat einer solchen Konzeption bisher ihre Zustimmung nicht erteilt. Uebrigens ist das von Deutschland vorgeschlagene Verbot des Abwurfes von Gift-, Gift- oder Brandbomben aus der Luft bereits in dem Genfer Protokoll von 1925 enthalten, das die französische Regierung ratifiziert hat. Wenn das Problem von neuem auf der Abrüstungskonferenz erörtert werden ist, so geschah das, um diesem Verbot durch nachdrückliche Maßnahmen gegen einen etwaigen Uebertreter zu ergänzen. Man hätte gern in diesem Punkt Näheres über die deutsche Auffassung gehört.

### Rühe Zurückweisung der deutschen Freundschaft

### IX.

Der deutsche „Friedensplan“ enthält Vorschläge über die Forderung der deutsch-französischen Beziehungen. Die französische Regierung hat davon Kenntnis genommen und wird es keineswegs ablehnen, in dem vollen Ausmaße der sich ihr bietenden Möglichkeit unmittelbar mit der Reichsregierung nach dem Mittel zu suchen, um den Bemühungen, die in diesem Sinne bereits unternommen worden sind, einen neuen Antrieb zu geben. Aber es versteht sich von selbst, daß Absichten dieser Art, soweit sie die Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland betreffen, in dem System allgemeiner Abkommen, die gegenwärtig in Aussicht genommen sind, nicht an ihrem Platz sind. Damit ist der Völkerbund, soweit es sich um die allgemeinen Probleme der moralischen Abrüstung handelt, bereits befaßt worden, und wichtige Vorarbeiten sind geleistet worden, die, wenn der Augenblick gekommen ist, für die unmittelbaren Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland maßgebend sein sollen.

### Ablehnung einer Volksabstimmung in Frankreich

Was die Einhaltung der Verpflichtungen, die die französische Regierung übernimmt, durch Frankreich betrifft, so bedarf es zu ihrer Sicherstellung keiner Verfahren, die den Grundgedanken der französischen Verfassung zuwiderlaufen. Auf diesen Punkt braucht nicht einmal hingewiesen zu werden, wenn man damit nicht den neuen Ausdruck einer Theorie erfinden möchte, die eine Unterscheidung zwischen den Regierungen und den Völkern anstrebt. Die Treue zu den Verträgen ist ein grundlegendes Prinzip der französischen Republik, und es ist nicht eine französische Initiative, die heute den Völkern die Frage vorlegt, ob die internationalen Beziehungen weiterhin von den Regeln des Rechts bestimmt sein werden, oder ob sie künftig keine andere Regel als die Gewalt kennen werden. Das ist leider die Grundfrage, die sich die Regierungen heute stellen müssen, wenn sie ihren Vätern bittere Enttäuschungen ersparen wollen.

### Zum Abschluß:

Betrachtet das Lebensrecht eines Volkes zur einseitigen Annulierung der eingegangenen Verpflichtungen? Soll der Friede durch die Zusammenarbeit aller in der Achtung der Rechte eines jeden gesichert werden?

Oder sollen die Staaten vollen Spielraum haben, um nach ihrem Belieben ihre Streitigkeiten unter vier Augen mit den Staaten zu regeln, deren Untauglichkeit sie mißbrauchen?

Keine europäische Regierung kann sich auf den Abschluß neuer Abkommen einlassen, ehe sie darauf eine klare Antwort vernommen hat. Und noch unmittelbarer kann der deutschen Regierung eine andere Frage gestellt werden: Erkennt Deutschland ohne jeden Vorbehalt das territoriale und politische Statut des gegenwärtigen Europa an? Erkennt es an, daß die Einhaltung dieses Statuts durch Abkommen auf der Grundlage der gegenseitigen Disziplin garantiert werden kann? Die in London am 1. April überreichten Vorschläge schwelgen sich hierüber aus.

2. Es gibt keinen dauerhaften Frieden zwischen Völkern, wenn dieser Frieden Veränderungen unterworfen ist, die sich aus den Bedürfnissen und dem Ehrgeiz eines jeden Volkes herleiten.

3. Es gibt keine wahre Sicherheit in den internationalen Beziehungen, wenn alle Konflikte, die zwischen den Staaten auftreten könnten, nicht nach dem internationalen, für alle obligatorischen Recht gelöst werden, das durch ein internationales, unparteiisches, souveränes Gericht angelegt wird, und das durch die Kräfte aller in der internationalen Gemeinschaft vereinigten Mitglieder garantiert wird.

4. Die Gleichberechtigung ist kein Hindernis hierfür, daß ein Staat in gewissen Fällen freiwillig und im allgemeinen Interesse die Ausübung seiner Oberhoheit und seiner Rechte beschränkt.

5. Diese Beschränkung ist vor allem in der Frage der Rüstungen notwendig, um jede Gefahr der Vordringlichkeit eines starken Volkes über die schwächeren Völker auszuschließen.

6. Die bestehende Ungleichheit zwischen den Völkern muß im Schoße der internationalen Gemeinschaft durch den gegenseitigen Beistand gegen jede Verletzung des internationalen Rechts ausgeglichen werden.

7. Wenn der gegenseitige Beistand im unvollständigen Rahmen des Völkerbundes derzeit noch nur schwer in rascher und nützlicher Form zu verwirklichen ist, so muß hier mit regionalen Abkommen ausgeholfen werden.

### Zweiter Teil: Politische Dispositionen“

In einem mit II bezeichneten Teil werden folgende „politische Dispositionen“ vorgeschlagen:

8. Eine typische regionale Einheit ist in der Gestalt Europas vorhanden, dessen eigene Entwicklung die Organisierung der Sicherheit auf den oben angeführten Grundlagen sehr viel leichter macht.

9. Selbst wenn die Erfahrung lehren sollte, daß Europa ein zu weites Gebiet ist, um die kollektive Sicherheit durch gegenseitigen Beistand oder Abrüstung durchzuführen, so muß hier mit der Organisierung von regionalen Verbindungen im europäischen Rahmen eingeleitet werden.

10. Diese Organisation muß einem europäischen Rah-

men übertragen werden, der im Rahmen des Völkerbundes gegründet wird.

### Sanctionen werden vorgeschlagen

11. Das internationale Recht fordert die Achtung vor den Verträgen. Kein Vertrag kann als unveränderlich angesehen werden, aber kein Vertrag kann einseitig zurückgenommen werden. In der Neuorganisation Europas, wo alle gleichberechtigten Völker sich freiwillig vereinigen, wird sich jeder Staat verpflichten, den Territorialbestand seiner Mitgliedes zu achten, der nur im Einverständnis mit allen geändert werden kann. Keine Forderung auf Abänderung kann vor 25 Jahren eingebracht werden.

Die europäischen oder regionalen Verträge, die die Unabhängigkeit der Staaten betreffen, ebenso wie die nach Vereinbarungen angenommenen Beschränkungen der Souveränität besonders in der Frage der Rüstungen werden unter die gemeinsame Garantie der vereinigten Mächte gestellt. In diesem Zwecke sind besondere Dispositionen vorgeschrieben, um nach der durch die maßgebende internationale Autorität festgestellten Verletzung dieser Verträge Sanctionsmaßnahmen erlassen zu können, die, wenn es sein muß, bis zur Anwendung von Gewalt zum Zwecke der Wiederherstellung des internationalen Rechts gehen können.

### Der alte Plan der Völkerbundsdarmen

12. Um den Pflichten des gegenseitigen Beistandes gerecht zu werden, werden die im europäischen oder im regionalen Rahmen vereinigten Staaten eine besonders und nützliche militärische Streitmacht unterhalten, die auch Luftstreitkräfte und Marine umfaßt und die dem Europa-Anschluß oder dem Völkerbund zur Verfügung steht.

13. Die ständige Kontrolle über die Durchführung der Verträge im europäischen oder regionalen Rahmen wird durch den Europa-Anschluß organisiert. Alle vereinigten europäischen Staaten verpflichten sich, diese Kontrolle zu erleichtern und die Durchführung der Beschlüsse, die diese Kontrolle hervorrufen könnte, sicherzustellen.

### Der „Europa-Anschluß“ soll bestimmen

14. Nachdem die kollektive Sicherheit im europäischen oder regionalen Rahmen durch den gegenseitigen Beistand organisiert worden ist, wird zu einer weitgehenden Abrüstung aller Beteiligten geschritten. Die Rüstungsbeschränkung eines jeden Staates wird durch Zweidrittelmehrheit des Europa-Anschlusses oder durch irgendein anderes Organ bestimmt, das vom Völkerbundrat ausgerufen worden ist. Jeder Staat hat das Recht, einen ständigen internationalen Schiedsgerichtshof anzurufen, der zu diesem Zweck vom Völkerbundrat ernannt wird und der beauftragt sein wird, besonders über die Durchführung der im Artikel 5 niedergelegten Grundzüge zu wachen.

15. Alle ansehnlich im europäischen Rahmen bestehenden Verträge ebenso wie die, die in Zukunft zwischen zwei oder drei Mitgliedern der europäischen Gemeinschaft abgeschlossen werden könnten, müßten den Europa-Anschluß unterbreitet werden, der mit Zweidrittelmehrheit beschließen kann, ob sie mit dem Europa-Pakt oder den regionalen Europa-Pakten, wie sie in Artikel 8 und 9 vorgesehene sind, vereinbar sind. Diese Dispositionen werden ebenso auf die wirtschaftlichen wie die politischen Abkommen angewandt.

### Dritter Abschnitt: „Wirtschaftsfriede“

Abchnitt III der Erklärung trägt die Ueberschrift „Der Wirtschaftsfriede“. Er besagt:

16. Wenn es als feststehend angesehen werden kann, daß der Wohlstand der Völker und, ohne vom Wohlstand zu sprechen, die Verminderung ihres augenblicklichen Leidens nur durch die Festigung eines dauerhaften und auf gleichen und ehrlichen Beziehungen aufgebauten Friedens erreicht werden kann, so muß nach der Wendeigung des politischen Werkes der Herstellung des Friedens die wirtschaftliche Zusammenarbeit der Völker organisiert werden.

### Weichbegünstigungssystem vorgeschlagen

17. Die rationelle Organisation des gegenseitigen Austausches stellt die Grundlage der wirtschaftlichen Zusammenarbeit dar.

18. Die Erweiterung der Absatzgebiete stellt eine erste Lösung dar. Eine erste Erweiterung muß in einem Weichbegünstigungssystem gefunden werden, das auf den europäischen Austausch angewandt wird. Wirtschaftliche Sonderbeziehungen kann man sogar bis zur teilweisen oder vollständigen Zollunion führen, wodurch die wirtschaftlichen Bedingungen verschiedener europäischer Bezirke sichtbar verbessert würden.

### Rückkehr zu Warenautausch im 1981

19. Die Sicherheit im Warenautausch ist ein zweiter Faktor des wirtschaftlichen Fortschrittes.

Einerseits muß der Warenautausch durch eine internationale oder mindestens europäische Konvention geschützt werden, um Garantien zu schaffen gegen die Mißbräuche des mittelbaren oder unmittelbaren Protektionismus. Der Konventionentwurf für eine gemeinsame wirtschaftliche Aktion, der im Jahre 1981 vom Völkerbund aufgestellt worden ist, muß zu diesem Zweck wieder aufgefunden werden.

Andererseits muß der internationale Warenautausch geschützt werden gegen das mißbräuchliche Einreisen der Staaten. Der Abschluß eines europäischen Zollwaffenhandels, der durch einen ständigen Ausschuss der Verhandlungen in Europa möglich gemacht würde, ist ebenso notwendig, wie die Schaffung eines internationalen Warenautausch-Gerichtshofes, der die Kündigung der Handelsabkommen und den Abbruch wirtschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern verhindern würde, die der Regulierung und der Entwicklung des Warenautausches so nachteilig sind.

Schließlich müssen die Währungsfluktuationen und die Verknappung des internationalen Kredits bekämpft werden, und zwar besonders durch eine Geld- und Kreditorganisation im europäischen Rahmen.

### Gemeinsame Wohlstandsgebiete

20. Die doppelte Notwendigkeit eines gemeinsamen Wohlstandsgebietes und eines Wohlstandsgebietes für den Ueberbruch der europäischen Erzeugung müssen auf einer Weichbegünstigung regionaler Natur beruhen, nicht auf dem Gebiet der politischen Souveränität, sondern unter dem Gesichtspunkt der Gleichheit der wirtschaftlichen Rechte und der Kreditzusammenarbeit zwischen den europäischen Staaten, die sich als Geschicklicher und nicht als Rivalen betrachten müssen, nachdem die kollektive Sicherheit des gegenseitigen Beistandes durchgeführt sein wird.

21. Alle diese Probleme müssen, so bald die politische Sicherheit wiederhergestellt sein wird, durch eine Sonderabteilung des Europa-Anschlusses behandelt werden, bevor sie, falls dies notwendig erscheint, dem Völkerbund oder einer allgemeinen Konferenz unterbreitet werden, an der auch die Nichtmitgliedstaaten des Völkerbundes einladen wären.

### Teil IV enthält die Schlußdispositionen

22. In dem vorliegenden Friedensplan darf nicht als dem Völkerbundpakt entgegengesetzt oder als etwas der Durchführung des Völkerbundpaktes Hindernisse bereiten betrachtet werden. Der Plan und, falls ein solcher notwendig werden sollte, der provisorische Pakt, müssen so abgestimmt werden, daß Abkommen Rechnung getragen wird.

die zwischen  
fünnen.  
23. Es r  
Plan angefa  
sein sollen.  
leben, oder  
Organisation  
endgültige B  
immung zu  
das oberste  
24. Die  
oder jenes  
das Inkraft  
ten, die sich  
Plan müßte  
ders samt  
des gegenf  
fäimen.  
Seit dem  
Feinds des  
bis auf den  
deßhalb es,  
Denkmal  
arbeiten wo  
neben das  
menschen  
Denkmal  
Feindschaft  
Verände hab  
verheßen, d  
- Frucht v  
Unter de  
er sich selb  
Schonungslo  
Deßhalb de  
halt gibt es  
er wünscht.  
Wir wo  
jamaals auf  
salam und  
Kreuz nur  
und bedede  
Die tun es  
Schweine  
Befreunete  
und Feinde  
Das Ar  
bricht das  
des Herrli  
licher Kun  
mehr zu tu  
Das Ar  
sollen. Ab  
allein, son  
werden; u  
Dienemut  
Das Ar  
Wir wollen  
wir dem W  
Augen nur  
entwende  
dem, der an  
verkurten  
i rem Leben  
einmal dau  
laufen.  
Nuch Re  
die der G  
bienen. U  
geganger  
len als  
m der G  
Die  
Dank  
und Straß  
der Baum  
Allen,  
berlicher  
Die D  
am Oster  
N  
Wetterber  
Schwami  
noch leicht  
- \*  
Zonnenau  
(18.22) 12  
6,08 (6,45)